



Regierungsrat des Kantons
Appenzell Ausserrhoden
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Damian Rüger
stv. Leiter Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Damian.Rueger@ar.ch

Herisau, 21. August 2024

2000.416

Besoldungsverordnung, Teilrevision (Vergünstigung öV-Abonnemente)

2. Bericht und Antrag der Kommission Finanzen vom 12. August 2024

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Appenzell Ausserrhoden setzt sich aktiv für eine umweltfreundliche Mobilität ein, wobei ein Schwerpunkt auf der Förderung des öffentlichen Verkehrs als Alternative zum Individualverkehr liegt. Gleichzeitig strebt die kantonale Verwaltung danach, sich als ein attraktiver und wettbewerbsfähiger Arbeitgeber zu positionieren. Eine Massnahme, die beide Ziele unterstützt, ist die Bereitstellung von Vergünstigungen für öV-Abonnemente für die Mitarbeitenden.

Abonnemente für den öffentlichen Verkehr, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt oder deren Kosten teilweise übernommen werden, gelten als sogenannte Fringe Benefits. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Beiträge nicht als Erstattung beruflich bedingter Auslagen (Spesenentschädigung) im Zusammenhang mit Dienstfahrten gewährt werden. Fringe Benefits umfassen im Allgemeinen Zusatzleistungen, die unabhängig von der Funktion oder Leistung gewährt und ganz oder teilweise vom Arbeitgeber finanziert oder vergünstigt bzw. kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Gewährung solcher Fringe Benefits für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung erfordert jedoch eine gesetzliche Grundlage.

Das aktuelle Personalrecht bietet keine allgemeine Grundlage, die es dem Kanton als Arbeitgeber ermöglicht, seinen Mitarbeitenden vergünstigte öV-Abonnemente zur Verfügung zu stellen oder sich an deren Finanzierung zu beteiligen. Artikel 6 Absatz 1 des Reglements über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS; bGS 142.211.1) sieht lediglich vor, dass Angestellten, die



häufig Dienstfahrten unternehmen, die Kosten für ein Halbtax-Abonnement erstattet werden. Da die Vergütung eines Halbtax-Abonnements an die Bedingung "häufiger Dienstfahrten" gekoppelt ist, fällt diese Leistung nicht in die Kategorie der Fringe Benefits. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine Erstattung beruflich bedingter Auslagen gemäss Artikel 37 Absatz 1 des Personalgesetzes (PG; bGS 142.21) bzw. Artikel 12 Absatz 1 der Besoldungsverordnung (BVO; bGS 142.211). Um die Vergünstigung von öV-Abonnements unabhängig von der Notwendigkeit von Dienstfahrten zu ermöglichen, soll eine entsprechende Grundlage in der Besoldungsverordnung geschaffen werden. Das Ziel dieser neuen Regelung ist es, die Nutzung des öffentlichen Verkehrs sowohl im dienstlichen als auch im privaten Bereich unter den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zu fördern. Gleichzeitig sollen dadurch die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Appenzell Ausserrhoden als Arbeitgeber gesteigert bzw. erhalten werden.

Die Kommission Finanzen hat an ihrer Sitzung vom 5. August 2024 die mündlichen Ausführungen des Departements zur Kenntnis genommen und an ihrer Sitzung vom 12. August 2024 die Teilrevision (Vergünstigung öV-Abonnements) der Besoldungsverordnung beraten.

Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Regierungsratsbeschluss «Besoldungsverordnung, Teilrevision (Vergünstigung öV-Abonnements)» mit folgenden drei Beilagen:
 - o Beilage 1.1 «Entwurf BVO»
 - o Beilage 1.2 «Vorentwurf öVAV Erläuterungen»
 - o Beilage 1.3 «Auswertung Vernehmlassung»

Für Auskünfte waren Regierungsrat Hansueli Reutegger und Damian Kalbermatter Leiter des Personalamtes (nur 5. August 2024) an der Sitzung anwesend.

B. Erwägungen

1. Grundzüge der Vorlage

Die Kommission ist grossmehrheitlich mit der Teilrevision (Vergünstigung öV-Abonnements) der Besoldungsverordnung einverstanden. Die Kommission unterstützt die Bestrebungen des Regierungsrates, den öffentlichen Verkehr zu fördern und gleichzeitig die kantonale Verwaltung als attraktiven und wettbewerbsfähigen Arbeitgeber zu positionieren. Sie begrüsst ausdrücklich das Ziel des Regierungsrates, den öffentlichen Verkehr zu fördern, um eine umweltfreundlichere Mobilität zu unterstützen. Dieser Schritt wird als wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons Appenzell Ausserrhoden betrachtet. Darüber hinaus befürwortet die Kommission die Bemühungen des Regierungsrates, die kantonale Verwaltung als attraktiven Arbeitgeber mit modernen und attraktiven Anstellungsverhältnissen zu positionieren. Es ist von grosser Bedeutung, dass der Kanton im Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte gegenüber den angrenzenden Kantonen bestehen kann. Nicht zuletzt deshalb sind die vorgeschlagenen Anpassungen wichtig und begrüssenswert.

Obwohl die Kommission die Teilrevision grossmehrheitlich unterstützt, weist sie darauf hin, dass die vorgeschlagenen Massnahmen potenziell zusätzliche Kosten verursachen könnten. Der Regierungsrat muss sich der finanziellen Auswirkungen bewusst sein und entsprechende Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die zusätzlichen Ausgaben im Rahmen des ohnehin angespannten Budgets bleiben. Ferner hat die Kommission intensiv über die Formulierung von Absatz 1 des Art. 14a der Besoldungsverordnung diskutiert (BVO;



bGS). So wurde über die Möglichkeit einer offeneren Formulierung gesprochen, die dem Regierungsrat in seiner Förderung mehr Freiheit geboten hätte. Doch gerade mit dem Vergleich der Regelungen der angrenzenden Kantone hat sich die Mehrheit der Kommissionsmitglieder für die Beibehaltung der vorgeschlagenen Formulierung ausgesprochen.

Gleichzeitig erkennt die Kommission die Herausforderung, dass im Kanton Appenzell Ausserrhoden nicht ausschliesslich auf den öffentlichen Verkehr gesetzt werden kann. Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung müssen innerhalb des Kantons flexibel reisen können, was bedeutet, dass auch andere Mobilitätsformen berücksichtigt werden müssen. Dieser Schwierigkeit trägt der Regierungsrat mit der dualen Strategie der Teilrevision der Besoldungsverordnung und dem Parkplatzangebot für Mitarbeitende Sorge.

Besonders positiv bewertet die Kommission die neu zu schaffenden Regelungen für die OSTWIND-, Halbtax- und GA-Entschädigungen. Diese Massnahmen werden als wichtige Schritte angesehen, um die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs für die Mitarbeitenden zu erhöhen und somit die gesteckten Ziele der Revision zu erreichen.

2. Beurteilung von Art. 2; OSTWIND-Firmenabonnemente

Die Finanzkommission hat die geplante Regelung zur OSTWIND-Entschädigung umfassend diskutiert und bewertet sie positiv. Die Kommission unterstützt ausdrücklich den Ansatz, dass Mitarbeitende, die eine OSTWIND-Entschädigung beanspruchen, keine weiteren Fahrspesen im Gültigkeitsgebiet des Abonnements erhalten. Dieser Ansatz wird als logisch und fair betrachtet, da die Mitarbeitenden durch das OSTWIND-Abonnement bereits eine umfassende Mobilität innerhalb des Gültigkeitsbereichs erhalten. Die Vermeidung von doppelten Zahlungen trägt zudem zu einer effizienten Nutzung der öffentlichen Mittel bei.

Die Kommission begrüsst, dass die Regelung zur OSTWIND-Entschädigung auch Mitarbeitenden mit einem Beschäftigungsgrad von nur 20% zugutekommt. Gerade in Teilzeitpositionen ist es oft erforderlich, dass die Mitarbeitenden flexibel und mobil sind, um ihre Aufgaben effizient zu erfüllen. Die Möglichkeit, von einer Vergünstigung zu profitieren, trägt dazu bei, dass auch Teilzeitangestellte ihre beruflichen Verpflichtungen bestmöglich wahrnehmen können. Dies stärkt die Attraktivität der kantonalen Verwaltung als Arbeitgeberin für verschiedene Beschäftigungsmodelle.

Die Kommission unterstützt die vorgeschlagene Vergünstigung von 30% auf das OSTWIND-Abonnement, da diese Regelung identisch mit derjenigen im Kanton St. Gallen ist. Die Harmonisierung mit den Regelungen der umliegenden Kantone wird als sinnvoll erachtet, um eine konsistente und wettbewerbsfähige Personalpolitik sicherzustellen. Die 30%-Vergünstigung wird zudem als angemessen betrachtet, um den Mitarbeitenden einen spürbaren finanziellen Anreiz zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu bieten, ohne die finanzielle Belastung für den Kanton unverhältnismässig zu erhöhen.

Insgesamt unterstützt die Finanzkommission die angedachten Regelungen zur OSTWIND-Entschädigung in vollem Umfang und sieht darin einen wichtigen Beitrag zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und zur Stärkung der Flexibilität und Mobilität der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung.

3. Beurteilung von Art. 3; SBB-Generalabonnemente

Die Finanzkommission hat die vorgeschlagenen Änderungen zur Regelung des Generalabonnements (GA) sorgfältig geprüft und bewertet die Vorschläge insgesamt positiv.



Die Kommission unterstützt die vorgeschlagenen Veränderungen in Bezug auf die GA-Regelung. Die Anpassungen werden als notwendig und sinnvoll erachtet, um die Nutzung des öffentlichen Verkehrs für dienstliche Fahrten klarer und effektiver zu gestalten. Insbesondere die neuen Regelungen tragen dazu bei, eine transparente und gerechte Handhabung der GA-Nutzung innerhalb der kantonalen Verwaltung sicherzustellen.

Besonders begrüsst die Kommission die Präzisierung in Absatz 3, dass ab 15 Dienstfahrten eine Zusatzpauschale bezogen werden kann. Diese Klarstellung wird als bedeutender Fortschritt gesehen, da sie den Mitarbeitenden eine eindeutige Orientierung bietet und gleichzeitig die Nutzung des Generalabonnements für häufige dienstliche Fahrten unterstützt. Die Möglichkeit, eine Zusatzpauschale zu beziehen, stellt sicher, dass Mitarbeitende, die regelmässig dienstlich unterwegs sind, fair und angemessen entlastet werden. Dies stärkt die Motivation zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs und trägt zur Vereinfachung der Abrechnung von Dienstfahrten bei.

Insgesamt betrachtet die Finanzkommission die vorgeschlagenen Anpassungen zur GA-Regelung als einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Mobilität und Flexibilität der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung. Die Regelungen werden als ausgewogen und zweckmässig angesehen, um die Nutzung des öffentlichen Verkehrs für dienstliche Zwecke weiter zu fördern und gleichzeitig eine klare und faire Handhabung der Spesenregelungen zu gewährleisten.

C. Gesamtbeurteilung

Insgesamt steht die Finanzkommission grossmehrheitlich hinter der Teilrevision und ist zuversichtlich, dass die vorgeschlagenen Änderungen sowohl die Förderung des öffentlichen Verkehrs als auch die Positionierung der kantonalen Verwaltung als attraktiven Arbeitgeber voranbringen werden. Sie empfiehlt jedoch, die finanziellen Auswirkungen sorgfältig zu überwachen und die notwendige Flexibilität für die Mobilitätsbedürfnisse der Mitarbeitenden zu gewährleisten.

D. Antrag

Die Kommission Finanzen beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision (Vergünstigung öV-Abonnemente) der Besoldungsverordnung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Finanzen

Balz Ruprecht, Präsident